

Richtlinie zur Vergabe des Hamburg Stipendiums

Präambel

Mit dem Hamburg Stipendium fördert das Studierendenwerk Hamburg AÖR Studierende, die sich durch die Fähigkeit und Entschlossenheit auszeichnen, ein Studium trotz herausfordernder Lebensumstände erfolgreich zu absolvieren. Das Studierendenwerk Hamburg erklärt jährlich wechselnd eine konkrete Zielgruppe zum Förderschwerpunkt. Das Hamburg Stipendium leistet damit einen Beitrag zur sozialen Öffnung der Hochschulen in Hamburg und hilft, Bildungspotentiale zu erschließen und Studienabbrüche zu vermeiden.

Diese Richtlinie besitzt Gültigkeit für den Förderzyklus 2024/2025, in dem das Hamburg Stipendium Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, deren Eltern in Deutschland keine Hochschule besucht haben, unterstützt.

§ 1 Voraussetzungen

Bewerbungsberechtigt sind Studierende, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Bewerber:in ist an einer der folgenden sieben Hochschulen immatrikuliert, für die das Studierendenwerk Hamburg laut § 2 Abs. 1 StWG zuständig ist:
 - a. Universität Hamburg,
 - b. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
 - c. Technische Universität Hamburg,
 - d. HafenCity Universität Hamburg,
 - e. Hochschule für Musik und Theater Hamburg,
 - f. Hochschule für bildende Künste Hamburg,
 - g. Bucerius Law School,
 - h. Berufliche Hochschule Hamburg.
- (2) Die Bewerber:in ist finanziell bedürftig. Als bedürftig gilt, wer:
 - a. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht oder
 - b. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bezieht oder
 - c. einen Wohnberechtigungsschein besitzt oder
 - d. die Bedürftigkeit anhand einer Aufstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben darlegen kann.
- (3) Die Bewerber:in einen Migrations- oder Fluchthintergrund¹.

Einen Migrationshintergrund hat, wer:

- a. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben hat oder

¹ Das Hamburg Stipendium richtet sich nicht an Studierende mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16b AufenthG).

- b. die ursprüngliche Staatsangehörigkeit zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit aufgegeben hat oder
- c. neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und mindestens einen Elternteil hat, der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
- d. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und mindestens einen Elternteil hat, der im Ausland geboren wurde.

Einen Fluchthintergrund hat, wer einen der folgenden Aufenthaltsstatus hat:

- e. Ankunftsnaachweis gem. § 63a Abs. 1 AsylG,
 - f. Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 63 AsylG,
 - g. Duldung gem. § 60a AufenthG,
 - h. Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG,
 - i. Aufenthaltserlaubnis gem. § 22 AufenthG
(Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen)
 - j. Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 AufenthG
(Aufnahme im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen),
 - k. Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG (anerkannter Härtefall),
 - l. Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG,
 - m. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 AufenthG
(asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz),
 - n. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG
(anerkannter Flüchtlinge nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention),
 - o. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG
(international subsidiär schutzberechtigt),
 - p. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (nationales Abschiebeverbot),
 - q. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG
(unverschuldete Unmöglichkeit der Ausreise)
 - r. Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG
- (4) Die Eltern der Bewerber:in besitzen keinen akademischen Abschluss, der an einer deutschen Hochschule erworben wurde.
- (5) Die Bewerber:in erbringt im Studium überdurchschnittliche Leistungen im Verhältnis zu Studierenden, die sich in einer mit § 1 Abs. 1–4 dieser Richtlinie vergleichbaren Lebenssituation befinden.

§ 2 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerber:in reicht die vollständig ausgefüllte Bewerbung über das Bewerbungsmanagementsystem d.vinci ein. Teil der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben, in dem die persönlichen Lebensumstände und die Studiensituation, die Bedürftigkeit sowie der Migrations- oder Fluchthintergrund darzustellen sind.

Mit dem Bewerbungsbogen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) aktuelle Bescheinigung nach § 9 BAföG der Bewerber:in,
- (2) Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder Passersatzes der Bewerberin/des Bewerbers oder, falls die Bewerber:in einen Fluchthintergrund gemäß § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie hat, eine Kopie des Nachweises über den Aufenthaltsstatus,
- (3) zwei vollständig ausgefüllte Fachgutachten, die als Vordruck auf der Website des Studierendenwerkes zur Verfügung gestellt werden. Akzeptiert werden Fachgutachten von:
 - a. Professor:innen,
 - b. Junior-Professor:innen,
 - c. Privatdozent:innen,
 - d. wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und
 - e. Lehrbeauftragten.
- (4) Kopien der entsprechenden Bescheide in dem Fall, dass die Bewerber:innen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) bezieht, oder einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II angehört.

Berücksichtigt werden nur vollständige Bewerbungen in deutscher Sprache, die während des Bewerbungszeitraums vom 8. April 2024 bis zum 5. Mai 2024 über das Bewerbungsmanagementsystem d.vinci eingereicht worden sind.

Das Studierendenwerk Hamburg behält sich vor, ggf. weitere Unterlagen nachzufordern.

Es besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Kosten, die der Bewerber:in ggf. im Zuge der Bewerbung entstehen.

§ 3 Auswahlverfahren

Das Studierendenwerk Hamburg prüft die Zulässigkeit der eingereichten Bewerbungen auf der Grundlage der notwendigen Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 dieser Vergaberichtlinie.

Eine Kommission entscheidet anschließend auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungen unter Berücksichtigung und Abwägung der jeweiligen Lebens- und Studiensituation, der Bedürftigkeit sowie der Studienleistungen über die Vergabe.

Die Bewerber:innen, die bei der Vergabe berücksichtigt werden, werden schriftlich bis zum 30.09.2024 informiert.

§ 4 Leistungen

Das Hamburg Stipendium umfasst finanzielle und ideelle Leistungen. Die Leistungen werden für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Eine erneute Bewerbung nach Ablauf dieses Zeitraums ist möglich.

- (1) Die Stipendiat:innen erhalten einen monatlichen, nicht zurückzuzahlenden Zuschuss in Höhe von 200,- Euro.
- (2) Für die Stipendiat:innen finden Veranstaltungen zur ideellen Förderung und zum Aufbau eines Netzwerks statt.

Ein Rechtsanspruch auf das Hamburg Stipendium besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Die Stipendiat:in ist verpflichtet, das Studierendenwerk Hamburg über alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für den Erhalt des Stipendiums gemäß § 1 dieser Richtlinie Voraussetzung sind, umgehend zu informieren.

§ 6 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums nach 12 Monaten.

Ist die Stipendiat:in nicht mehr an einer der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, endet das Stipendium zum Ende des Monats der Exmatrikulation.

§ 7 Widerruf

Das Studierendenwerk Hamburg kann die Bewilligung des Stipendiums widerrufen, wenn:

- (1) die Stipendiat:in im Rahmen der Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- (2) die Stipendiat:in seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 5 dieser Richtlinie nicht nachkommt.

Ein Widerruf führt ggf. zur Rückforderung bereits ausgezahlter Leistungen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Hamburg, April 2024